

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor: Kreis, Hans
Kapitel: 10: Kulturgeschichtliches
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

amt den von einer Viehseuche betroffenen 300 Gulden. Auch damals fand eine Entschädigung nach Abstufungen statt, so daß die am wenigsten Bemittelten 30 % ihres Verlustes erhielten. Elf Jahre später richtete der Rohrbach in der Gemeinde Sennwald durch Überführung von Wiesen und Äckern mit Schutt und Beschädigung und Zerstörung von Häusern, Ställen und Stadeln Schaden im Betrage von 30000 Gulden an, der durch eine in allen stadtzürcherischen Kirchen erhobene Steuer wesentlich gemildert werden konnte. Bei Hungersnöten schickte der Rat wiederholt Getreide in die Herrschaft, und bei Brandfällen spendete er Unterstützung durch Geld oder stellte den Betroffenen Brandbriefe aus, die ihnen gestatteten im zürcherischen Gebiet Geld zu sammeln.

X. Kulturgeschichtliches.

Der strenge Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert von der reformierten Kirche Besitz ergriffen hatte, war der Todfeind alter Volksbräuche. Aus verschiedenen Gründen wurde ihnen von Staat und Kirche der Krieg erklärt. Manche dieser Sitten erinnerten an die katholische Zeit und waren daher verfehmt; andere schienen infolge von Auswüchsen die Majestät Gottes zu beleidigen und wurden deshalb einfach unterdrückt. So mußte das Leben eine Nüchternheit bekommen, für welche die mehr und mehr verknöchernde Kirche keinen Ersatz zu bieten vermochte. Ein Mandat aus dem Jahre 1642 zeigt den Geist, der damals regierte, am besten. Man beschränkte sich darin nicht nur darauf, Schwören, Fluchen, unzüchtige Lieder und dergl. zu verbieten, sondern untersagte die unschuldigsten Volksfreuden, wie Fastnachts- und Märzfeuer, Neujahrssingen und „Rüchliholen“ an der Fastnacht. Daß man am derben Maskenwesen Anstoß nahm und ihm auf den Leib rückte, ist somit selbstverständlich. Da an den Kirchweihen nichts anderes getrieben werde „dann fressen, süssen zc.“, schaffte man sie gleich

wie im Zürichbiet ab und verwandelte sie in Festtage mit Predigt. Auch das Tanzen war verboten, sogar an der Fastnacht und an Hochzeiten. Gar mancher mußte büßen, der sich „mit einem dängli übersehen“. Gleich erging es dem Karten- und dem Würfelspiel. Natürlich fahndete die Obrigkeit nach solchen, die außerhalb der Herrschaft verbotenen Freuden nachgingen, die Kirchweih in Gams oder Rüti besuchten, oder auch nur die Abwesenheit von Hause zu längerem Trunke benützten, wie etwa jene, die „vom Donstag biß Samstag zu Altstetten bim trunckli vergeßen, auch widerumb heim zu denn Ihrigen zu kehren“. Vollständig einsichtslos in die Bedürfnisse der jungen Leute war man indessen doch nicht; man begriff, daß „der Jüngent auch etwas Kurzweil zu vergonnen“ und erlaubte ihr Steinstoßen, Regeln und „blattenschießen“, sofern nicht um Geld gespielt wurde.

Einen langwierigen und natürlich erfolglosen Kampf hatte der Landvogt gegen das Rauchen zu führen, welches Laster im 17. Jahrhundert Eingang gefunden hatte. 1659 wurde zum erstenmal einer gebüßt, der „über verwarnen vff offenem platz Toback getrunken“. Die geheim dem Laster fröhnten, erwischte man natürlich meistens nicht. Dagegen erhielten hin und wieder einzelne oder ganze Gruppen wegen „öffentlichen Tobacrierens“ oder „tabac schmauchens“ eine Buße. Nichtsdestoweniger wird in einem Stillstandsprotokoll der Gemeinde Sar aus dem Jahre 1766 geklagt über das Überhandnehmen des Rauchens unter den jungen Leuten auf den Gassen und in heimlichen nächtlichen Zusammenkünften.

Wenig ist zu berichten von Erntebräuchen. Drei Wochen vor Beginn der Weinlese wurden die beiden obrigkeitlichen Rebberge bewacht, auf daß nicht unbefugte Hände sich nächstlicherweile an dem Traubensegen des Herrn Landvogts vergriffen. Im Frümserweinberg schloß der Rebmann, im Forstweinberg einer der Schloßknechte im Rebhüttchen. Beim Einbruch der Nacht und Mitten in derselben gaben die Reb-

wächter einen Schuß ab. Die Traubenlese schloß dann mit einem währschafte Schmauß, dem „Truntenmahl“¹⁷²⁾, ab. Den Kindern, die den Mist in den Frümserweinberg trugen, verabackte man nach altem Brauch ein Viertel Gerste.

Weit mehr als heute boten in frühern Zeiten die Straßen ein Bild bunten Lebens. Fahrendes Volk aller Art zog auf ihnen dahin, darunter viel zweifelhafte Gesellen und Bettelgesindel. 1671 führte der Pfarrer Freitag in Sax Klage über die vielen Armen aus den äbtischen Landen, auch Handwerksburschen und dienstlosen Soldaten, „die mit guzlen der Zehrpfenigen vns halb verzehrend“, ganz zu schweigen von den „überlestigen brand vnd bättelbrieffen“. Viele der Durchziehenden sprachen auf dem Schlosse Forstegg beim gestrengen Herrn Amtmann vor und baten für sich oder einen frommen oder sonst guten Zweck um eine milde Gabe. Er konnte diesen Bitten umso eher nachkommen, als er mit solchen Ausgaben die Obrigkeit belasten durfte. Lassen wir einige der Typen an uns vorüberziehen: ein abgedankter Soldat aus Italien, der einige Kreuzer Weggeld erbettelt, ein Student aus Heidelberg, ein Kaufmann aus Ostfriesland, der durch eine Sturmflut um seine ganze Habe gekommen ist, preußische Deserteurs aus dem siebenjährigen Kriege, von türkischen Galeeren Entflozene, ein dienstloser Kammerdiener, ein „poet oder vielmehr hoffärtiger bettler“, Proselyten aus Frankreich und Deutschland, getaufte Juden u. a. m. Kollektanten aus evangelischen Landen durften mit Recht auf Forstegg einen Beitrag an eine Kirche oder Schule erwarten; aber auch Geistliche der römischen Kirche verschnähten Unterstützungen für ihre Zwecke aus der Hand des tekerischen Landvogts nicht. So erhielten seit 1720 Väter vom

¹⁷²⁾ Eine im Kanton Zürich damals verbreitete Bezeichnung, deren Ursprung im dunkeln liegt. Vgl. St.-A. 3., B V 57, S. 224: Als dann die Zyt vnnnd Jar hëro inn gemeiner Statt Embteren alhie fast gmeinlich nach enderung des Herpstes die Truntenmäler gehalten worden, vnnnd nun ein sölliches zu ergözllichkeit der müng vnnnd arbeit so die Lëhenlütth vnd Ire Mithelffer darmit gehebt, beschehen, ... (28. Sept. 1625).

Großen St. Bernhard alljährlich eine Gabe für ihr Hospiz; polnische Mönche bettelten für ihr Kloster und solche aus Italien und Frankreich sammelten für die Befreiung christlicher Sklaven in Algier. Dunkle Existenzen und gewöhnliche Landstreicher mieden aus begreiflichen Gründen den landvögtlichen Sitz und hielten sich ans Volk. So sie nicht direkt bettelten, mußten sie auf andere Weise den Leuten das Geld aus der Kasse zu locken, wie jene Landstreicherin aus Steiermark, die 1728 den Bewohnern der Herrschaft Goldbaumzweige zu 5 bis 20 Gulden antrug, die, wenn richtig gesetzt und 14 Tage lang begossen, Gold im Werte von 100 Gulden hervorbringen würden. Sie hatte zwar kein Glück in der zürcherischen Landvogtei, sondern büßte ihre Betrügereien zehn Tage hinter Schloß und Riegel. Ins Gebiet des Uberglaubens gehört auch das „faßwerk mit einem allraun-Handel“, das einem Jakob Göldi 1753 eine Buße von 7 Gulden eintrug.

XI. Schlußwort.

Der ausgehende Winter des Jahres 1798 brachte die Loßtrennung der Herrschaft von Zürich. Etwas an die hundert Tage erfreute sich das Ländchen völliger Souveränität unter einem selbstgewählten Landammann, um dann, nachdem es während der Zeit der Helvetik einen Bestandteil des Kantons S²äntis gebildet hatte, 1803 im neugeschaffenen Kanton St.-Gallen aufzugehen¹⁷³⁾. Freilich vollzog sich die Eingliederung in den letztern nicht so glatt, indem Zürich damals, gestützt auf die Mediationsverfassung, die den alten Kantonen die vor der Revolution besessenen Nationalgüter zusprach, zwar nicht die Souveränität über das Ländchen Sax beanspruchte, wohl aber die Liegenschaften und Gefälle, die ihm seinerzeit gehört hatten. Karl Müller-Friedberg, der in jener Zeit die Geschicke des Kantons St. Gallen lenkte, leistete diesen Ansprüchen Zürichs,

¹⁷³⁾ Vgl. „Die Entstehung des Kantons St. Gallen“; St. Gallen, Neujahrsblatt für 1870, S. 11.